

**Einladung
zur 16. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 20.03.2018,
um 16:30 Uhr im Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

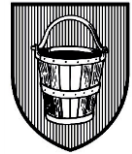
- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 30.01.2018 |
| 3 | 01 - 16 1414/2018 Bestellung eines weiteren stellvertretenden Schriftführers |
| 4 | 03 - 16 1442/2018 Erlass einer neuen Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen |
| 6 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 7 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2017 |
| 8 | 14 - 16 1431/2018 | Jahresrechnung 2017 des Stadtsportbundes Emmerich e.V. |
| 9 | 14 - 16 1438/2018 | Berichterstattung Prüfung Abwicklung Handvorschusskasse des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales |
| 10 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 9. März 2018

gez.
Werner Spiegelhoff
Vorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 16
1414/2018

16.02.2018

Betreff

Bestellung eines weiteren stellvertretenden Schriftführers

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	20.03.2018
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt die tarifliche Beschäftigte Frau Nicole Hoffmann zu seiner stellvertretenden Schriftführerin.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung ist über die im Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Gremium bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Mit Neukonstituierung des Rates und seiner Ausschüsse wurden für diese Gremien grundsätzlich ein/e Schriftführer/in und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/-in bestellt. In diesem und im nächsten Jahr wird einer der Bestellten an einer jeweils mehrwöchigen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes empfiehlt sich die Erweiterung des Kreises der stv. Schriftführer/innen und somit die Umsetzung des verwaltungsseitig formulierten Beschlusses.

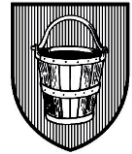
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 16 1442/2018	09.03.2018
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Erlass einer neuen Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	20.03.2018
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2018
Rat	10.04.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein in Form einer Satzung.

Sachdarstellung :

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, zur Verbesserung der Einnahmesituation, Entgelte für die Nutzung der städtischen Turnhallen ab dem 01.01.2011 zu erheben. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2018 votierte der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung des Vereinssports dafür, Sportvereinen, welche Mitglieder des Stadtsportbundes sind, von diesem Nutzungsentgelt ab dem aktuellen Haushaltsjahr (2018) frei zu stellen. Die Umsetzung dieses Votums bedarf der Anpassung der bestehenden Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.

Die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung berücksichtigt die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossene Änderung – rückwirkend zum 01.01.2018.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Jährliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 17.000 €, Sachkonto 42310000
(Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 16 1442 2018 A 1 Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein
01.01.18



Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Emmerich am Rhein betriebenen Turnhallen.
- (2) Zu den Turnhallen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Turnhallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Benutzern ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltpflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Turnhallen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltpflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer

- (1) Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem jeweiligen Nutzer wird, wie in § 5 näher beschrieben, ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dabei teilen die Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.
- (2) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

§ 4 Zahlungspflicht - Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1. Januar 2018.
- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (4) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 5 Benutzungsvertrag

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhallen kein Entgelt.

2. Nutzungsentgelte für Volkshochschule und Haus der Familie

- 1.1. Einfachturnhalle 5,00 €/Stunde
- 1.2. Zweifachturnhalle 5,00 €/Stunde
- 1.3. Dreifachturnhalle 5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen

- 2.1. Einfachturnhalle 20,00 €/Stunde
- 2.2. Zweifachturnhalle 40,00 €/Stunde
- 2.3. Dreifachturnhalle 60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.